

## Stellungnahme

der

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

für den

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Dt. Bundestages

zur

### **„Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“**

**in Auftrag gegeben durch**

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Abteilung 5 Kinder und Jugend, Leitung Frau Bettina Bundszus-Cecere

- A. Vorgaben der Studie**
- B. Mängel - Methodik / Design / Ausrichtung der Studie**
- C. Mängel - Transparenz und Öffentlichkeit**
- D. Mängel - Externe Eingriffe in laufende Erhebungen**
- E. Wissenschaftlicher Beirat**
- F. Bewertung / Zusammenfassung**
- G. Handlungsempfehlung**

#### **Auftragnehmer / Ausführende:**

Der Auftrag zur Durchführung der Studie wurde übernommen von:

- **Universität Bremen**  
Zentrum für Klinische Psychologie und Rehabilitation (ZKPR)  
28359 Bremen, Telefon: 0421 218-1, [www.zkpr.uni-bremen.de](http://www.zkpr.uni-bremen.de)  
Prof. Dr. Franz Petermann & Prof. Dr. Ulrike Petermann
- **Projekt PETRA GmbH & Co. KG**  
36381 Schlüchtern, Telefon: 0 66 61 - 96 16 0, [www.projekt-petra.de](http://www.projekt-petra.de)  
Dr. Peter Büttner, Sarah Goldbach, Peter Neufarth
- **Studienkoordination:**  
Dr. Stefan Rücker  
Tel.: 0173 - 34 55 452, mail: [s.ruecker@projekt-petra.de](mailto:s.ruecker@projekt-petra.de)

## A. Vorgaben der Studie

Die Studie stellt sich selbst eher zurückhaltend vor: Es werden auf ihrer website [www.kindeswohl-umgangsrecht.de](http://www.kindeswohl-umgangsrecht.de) weder die mit der Studie befassten Institute genannt noch eine verantwortliche Person namentlich aufgeführt. Unter Verweis auf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Auftraggeber wird das Forschungsfeld der Studie wie folgt beschrieben:

„Jedes Jahr sind rund 170.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Im Anschluss an dieses mit unterschiedlichen Schwierigkeiten einhergehenden Ereignisses gilt es eine Regelung in Bezug auf den Umgang zwischen Kindern und Eltern zu finden.“

In der Folge werden einige Vorgaben zur Durchführung der Studie aufgezählt (Auszüge):

- 1) Der Name der Studie: „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“.
- 2) Im Aufruf zur Teilnahme an der Studie heißt es:  
„Ziel der Befragung ist die Entwicklung eines Maßstabs für die Gestaltung eines Umgangs, der dem Wohl des Kindes bestmöglich entspricht.“
- 3) „Das BMFSFJ möchte erforschen, wie Kinder und Jugendliche unterschiedliche Umgangskonstellationen erleben, wie es ihnen dabei geht und wie sich die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts auf ihr Befinden und ihre weitere Entwicklung auswirkt.“
- 4) „Ebenso soll untersucht werden, wie familiengerichtliche Verfahren und die Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Umgangsfragen hinsichtlich des Kindeswohls bestmöglich gestaltet werden können.“ ...

2

## B. Mängel in der Methodik / Design / Ausrichtung der Studie

- 1) Der Name der Studie lautet „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“.

### Der Begriff *Kindeswohl*:

Die vielfache Verwendung des Begriffes „Kindeswohl“ bei familienrechtlichen Verfahren ist bekannt. Der Gebrauch des Ausdruckes „Kindeswohl“ ist dabei eher prozesstaktischer Natur denn inhaltlich ausgerichtet und zielt in der Regel auf die Durchsetzung von Erwachseneninteressen ab.

Im wissenschaftlichen Sinne ist der Begriff „Kindeswohl“ weder in naturwissenschaftlicher noch in medizinischer noch in sozio-psychologischer Hinsicht definiert.

Aus Kenntnis dieses Zusammenhangs heraus vermeiden aussagefähige Studien zum Thema Kinder in Trennungsfamilien im Ausland diesen unscharfen Begriff (Beispiel Skandinavien); sie arbeiten mit klar definierten medizinischen, psychosomatischen oder bildungsrelevanten Kriterien zur Einschätzung der jeweiligen Kind-gerechten Entwicklung.

(Beispiel: Bergström-Studie 2014 u. 2015,  $n = 147.839$  Kinder, 12/15 J)

Dies ist bei der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ nicht der Fall.

- Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ ist in diesem Sinne als nicht wissenschaftlich ausgerichtet zu sehen.
- Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse aus der Studie erscheinen vor diesem Hintergrund fraglich.

2) „Das BMFSFJ möchte erforschen, wie Kinder und Jugendliche unterschiedliche Umgangskonstellationen erleben...“

a) Geringe Anzahl der Befragungen:

Nach Auskunft des Projektleiters, Herrn Dr. Stefan Rückert, lautet das numerische Ziel der Studie 1200 getrennt lebende Familien über ihre Lebenswirklichkeiten zu befragen.

Das in der „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ avisierte numerische Ziel  $n = 1200$  Fälle ist nicht ausreichend für eine Dokumentation der vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Nachtrennungsfamilien.

Vergleiche Bergström-Studie:  $n = n = 147.839$  Kinder (12 bis 15 Jahre alt)

- Die „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ erfüllt die nötigen wissenschaftlichen Kriterien nicht.

b) Befragung der Hälfte der Trennungsfamilie:

In der Durchführung der Studie beschränkt sich der Frageansatz der Interviewer in der Mehrheit der Fälle darauf, *nur einen Elternteil* zu befragen. Die Interviewer seien gehalten, so Dr. Rückert, „sensibel“ mit den Lebenswirklichkeiten der Trennungsfamilie umzugehen.

In der Praxis bleibt dabei der wissenschaftliche Ansatz auf der Strecke: Das „System Familie“ besteht vor einer Trennung, während der Trennungsphase und nach einer Trennung. Elternschaft und die Beziehungen der Kinder zu ihren Eltern währen ein Leben lang - was die Durchführungsvorgaben der Studie ignorieren.

- Die „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ erfüllt hierin wissenschaftliche Kriterien nicht.

c) Ignorieren strittiger Trennungen:

Auffallend ist die Verweigerung im Design der Studie, sich mit „strittigen“ oder „hochstrittigen“ Trennungssituationen auseinander setzen zu wollen. Getrennte Paare, die einvernehmlich ihre Verpflichtung zu Betreuung und Unterhalt für ihre Kinder regeln, bedürfen einer derartigen Studie nicht.

Im Gegensatz zum vorgegebenen Studiendesign sind es gerade die „strittigen“ Trennungs- und Scheidungsfälle, die der Analyse bedürfen. Ein Belassen dieser zahlreichen Fälle im Dunkelfeld der wissenschaftlichen Analyse steht für ein Versagen im konzeptionellen Ansatz der Studie.

- Der „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ vermeidet in ihrer Zielsetzung eine vollumfängliche Analyse der Lebenswirklichkeiten von Kindern aus Trennungsfamilien.

d) Ignorieren der Kontaktabbrüche in Trennungsfamilien:

Insbesondere vermeidet die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ explizit die Fragestellung nach der Häufigkeit und der Qualität von Kontaktabbrüchen zwischen einem Trennungskind und seinen Eltern.

Viele Trennungskinder erleben den Kontaktabbruch zum Vater oder zur Mutter als Trauma und suchen im Erwachsenenalter nach therapeutischer Unterstützung. Entfremdete Lebenswirklichkeiten haben dabei die Kategorie von Einzelschicksalen verlassen; es bestehen vielmehr *strukturelle Benachteiligungen* für diese Kinder im Vergleich zu Kindern aus intakten Familien. Die Studie ignoriert diese Fragestellung.

Wichtig wären Erkenntnisse zu folgenden Fragen:

- Wie hoch ist die Zahl der Kinder in Trennungsfamilien, die Kontaktabbrüche zu einem Elternteil erleben?
- Wie gehen die betroffenen Kinder mit dieser Situation um?
- Wie gehen die entfremdeten Elternteile mit dieser Situation um?
- Welche prophylaktischen und therapeutischen Möglichkeiten sind denkbar?

Die Studie stellt sich diesen Fragestellungen nicht.

- Die „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ erfüllt hierin wissenschaftliche Kriterien nicht.
- Die Studie setzt sich so dem Verdacht aus, möglicherweise einseitig ausgerichtete Interessen zu befördern.

3) „Ebenso soll untersucht werden, wie familiengerichtliche Verfahren...“

Die bei familiengerichtlichen Verfahren verwendeten Ansätze zur Beschlussfindung sind möglicherweise für Gerichtsverfahren geeignet. Als Grundlage für wissenschaftliche Studien eignen sie sich nicht. Ein bekanntes Bonmot aus der gerichtlichen Praxis lautet: „Nirgendwo wird so viel gelogen wie vor Familiengerichten...“ So bilden die in den Gerichtsakten abgelegten Stellungnahmen nicht hinreichend die Lebenswirklichkeiten der Kinder in Trennungsfamilien ab.

- Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ erfüllt dabei wissenschaftliche Kriterien nicht.

### C. Mängel bei Transparenz und Öffentlichkeit

Der Diskurs familienrechtlicher Zusammenhänge findet in einem sensiblen und mitunter belasteten Umfeld statt. Vielfältige gesellschaftliche, kulturelle, religiöse, tradierte und auch persönliche Erfahrungen beeinflussen den Diskurs. Teilweise sind ideologisch starre Positionen wahrzunehmen. Rollenstereotype werden aufgebrochen oder beibehalten.

Gleichzeitig wird der familienrechtliche Diskurs von handfesten Interessen beeinflusst, auch von finanziellen Interessen.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach größtmöglicher Transparenz beim Design der Studie, bei den Zielvorgaben und in der Durchführung der Studie elementar.

Diese Vorgaben ignoriert die Studie. So vermeiden die beauftragten Institute in ihrer Öffentlichkeitsarbeit relevante Informationen über

- Auftraggeber und Verantwortungsträger (m/w) der Studie
- konkrete wissenschaftlich definierte Zielvorgaben der Studie
- Angaben über die Kriterien zur Auswahl der Mitglieder der Trennungsfamilien, die zum Interview zugelassen werden
- Veränderungen und Eingriffe in den Ablauf während der Studie
- die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats der Studie

Für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar ist das Verweigern der Herausgabe von Informationen zur Zusammensetzung des Beirats der Studie durch das BMFSFJ. Die Leitung der zuständigen Abteilung im BMFSFJ und Auftraggeberin der Studie, Frau Bettina Bundszus-Cecere, veranlasste die Information über die Zusammensetzung des Beirats erst nach mehrmaligem Anmahnen und anschließender formeller Antragstellung gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes.

Der Öffentlichkeit drängt sich dabei die Frage auf, weshalb viele relevante Informationen bezüglich Design, Anlage der Studie und in ihrer Durchführung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

- Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ erfüllt nicht die Mindestvoraussetzungen an Transparenz.

## D. Mängel - Externe Eingriffe in laufende Erhebungen

Der Auftrag zur Erhebung der Studie wurde vom BMFSFJ im November 2015 an die Universität Bremen und die PETRA GmbH & Co KG vergeben. Der Beginn der Befragungen wurde auf Anfang 2016 terminiert. Bereits zu Beginn wurden die Kriterien, nach denen die zu befragenden Eltern ausgewählt werden, nicht öffentlich kommuniziert.

Im Laufe des Jahres 2016 intervenierte das BMFSFJ mehrmals in die laufende Studie und veränderte dabei die Kriterien zur Auswahl der zu befragenden Eltern.

Diese Änderungen führten dazu, dass bei vielen Trennungsfamilien nicht beide Eltern zu der Studie herangezogen werden können. Dies schließt eine wichtige Zielgruppe aus der Studie aus.

Faktisch wurde dabei ein Vetorecht für einen Elternteil eingeführt. In der Praxis richtet sich das Vetorecht vielfach gegen getrennt erziehende Väter. In der Lesart der Studie sind Väter nicht mehr Bestandteil der Trennungsfamilie.

In Deutschland gibt es Elternteile, vornehmlich Väter, die ein Umgangsrecht mit ihrem Kind besitzen, jedoch kein Sorgerecht. Die Gründe hierfür sind vielfältig und haben nicht zwangsläufig ihre Ursache in einem Fehlverhalten des Vaters.

Stand März 2017 ist, dass Fälle dokumentiert werden, in denen Väter zwar sorge- und umgangsberechtigte Väter sind, jedoch nicht zur Befragung zugelassen werden. Nachweise liegen vor.

- Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ vermittelt zunehmend den Eindruck einer einseitigen Ausrichtung mit der Verfolgung von Partikularinteressen, in diesem Falle von Partikularinteressen von Mütterorganisationen.
- Die Studie transportiert ein defizitäres Verständnis von „Trennungsfamilie“ und reduziert sie auf die "alleinerziehende" Mutter und "ihr" Kind. Dies widerspricht dem wissenschaftlich-psychozialen Erkenntnisstand des 21. Jahrhunderts.
- Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ verstößt gegen elementare grundrechtliche Vorgaben nach Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Art. 3 GG). Sie verstößt gegen das Benachteiligungsverbot aufgrund des Geschlechts (Art. 3 GG).

## E. Wissenschaftlicher Beirat

Zur Begleitung der Studie wurde Ende 2015 ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Dieser tagte erstmals im Januar 2016.

Von Anfang an hielt das BMFSFJ die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats unter Verschluss. Der Öffentlichkeit wurden Informationen zur Besetzung des Beirates verweigert.

Für die Öffentlichkeit stellt sich die Frage, worin die Gründe dafür liegen. Bei wissenschaftlichen Studien ist es aus guten Gründen gängige Praxis, alle an der wissenschaftlichen Arbeit Beteiligten zu benennen.

Erst nach mehrmaligem Anmahnen und nach formaler Antragstellung im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes lieferte das BMFSFJ die Namensliste der Mitglieder (siehe Anlage).

Die Besetzung des wissenschaftlichen Beirats stellt sich wie folgt dar:

- 1) Es sind wenige neutrale Wissenschaftler (m/w) berufen (Beispiel: Frau Prof. Sünderhauf)
- 2) Es sind deutlich „mütterlastige“ Wissenschaftler (m/w) berufen (Beispiel: Frau Prof. Walper)
- 3) Es sind etliche Vertreter (m/w) aus bekannt „mütterlastigen“ Bereichen berufen (Jugendhilfe und Jugendamt)
- 4) Es sind 4 Bundestagsabgeordnete als Mitglieder im Beirat berufen: Franziska Brandtner MdB (Grüne), Sönke Rix MdB (SPD), Jörn Wunderlich MdB (Linke) und Marcus Weinberg MdB (CDU).
- 5) Es sind 4 Vertreterinnen aus der Administration von Bundesministerien Mitglieder im Beirat

Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Weshalb sind überwiegend Vertreter aus mütterlastigen Bereichen berufen?
  - Weshalb fehlen generell Mitglieder, die die Interessen von Vätern vertreten?
  - Welchen Beitrag können Bundestagsabgeordnete in einem wissenschaftlichen Beirat leisten?
  - Wie wird die Beteiligung eines Referates „Schutz von Frauen vor Gewalt“ aus dem BMFSFJ beim Thema Kindeswohl abgeleitet?
- Die Besetzung des Beirats zur „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“ vermittelt nicht den Eindruck eines kongruenten Abbildes der Bevölkerung bzw. eines ausgeglichenen Verhältnisses von Mütter, Väter- und Kinder-Interessen.
  - Nicht jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats repräsentiert wissenschaftliche Ansätze.
  - Der wissenschaftliche Beirat setzt sich dem Verdacht aus, Partikularinteressen zu verfolgen und einseitig mütterlastige Interessen zu transportieren.

Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Mehrheit der Mitglieder des Beirats nicht öffentlich gegen die Manipulationen der laufenden Studie durch das BMFSFJ protestierte.

## F. Bewertung / Zusammenfassung

Die Studie Kindeswohl und Umgangsrecht kann nicht die Ergebnisse zeigen, die von einer wissenschaftlichen Studie zu erwarten sind.

Die Fehler im Design der Studie sind gravierend: Mangels Definition des Studienobjekts „Kindeswohl“ sind klare und wissenschaftlich neutrale Erkenntnisse nicht zu erwarten.

Das fehlende *systemische* Verständnis von Familie lässt den Umgang der Studie mit dem Thema „Trennungsfamilie“ als defizitär erscheinen. Insbesondere die fehlende Auseinandersetzung mit dem Massenphänomen *Kontaktabbrüche* schwächt die Studie in ihrer Aussagekraft.

Das de-facto-Befragungsverbot für viele getrennt erziehende Vätern lässt die Studie als unseriös erscheinen.

Der generelle Ansatz, im *System Familie* nur einen Teil der Familie (die Mütter) befragen zu wollen wird, ist unwissenschaftlich. Daraus resultierende Teilerkenntnisse lassen sich nicht auf die Gesamtsituation von Trennungsfamilien übertragen.

Die Eingriffe des Auftrag gebenden BMFSFJ in die laufende Studie können als Manipulationen gewertet werden.

Es drängt sich der Eindruck einer „schlampigen“ Auftragsvergabe auf.

Die IG-JMV meldet große Bedenken und Zweifel an bezüglich der Anlage der Studie sowie der wissenschaftlichen Aussagekraft.

## G. Handlungsempfehlung

Die IG-JMV fordert die Neuauflage einer Studie unter folgenden Vorgaben:

- Zu untersuchen sind die Lebenswirklichkeiten von Nachtrennungsfamilien im Hinblick auf zeitliche und finanzielle Ressourcen *beider* Trennungseltern und ihrer Kinder.
- Dabei ist von einem *systemischen* Verständnis von Familie auszugehen. Familie besteht vor, während und nach einer Trennung. Elternschaft währt ein Leben lang.



- Gemäß der gesetzlichen Vorgaben haben in Deutschland beide getrennt erziehenden Eltern das Recht und die Pflicht zum *Umgang* mit ihren Kindern. Eine zukünftige Studie wird sich nicht mit dem Umgang, sondern der zeitgemäßen und partnerschaftlichen Aufteilung von *Betreuung* und *Unterhalt* in Trennungsfamilien befassen.
- **Transparenz:**  
Das Themenfeld „Familien nach Trennung“ ist sehr sensibel und im gesellschaftlichen Diskurs teilweise umstritten. Es bedarf bei Forschungen in diesem Bereich eines Höchstmaßes an Transparenz und offener vertrauensbildender Kommunikation, um Ängsten, Vorbehalten und Bedenken im Vorfeld angemessen zu begegnen.

Als Nachweis ist beigelegt:

- *Auflistung Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats v. 13.03.2017*

Wir bedanken uns für Ihre Aufgeschlossenheit gegenüber den geschilderten Zusammenhängen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Gerd Riedmeier  
Sprecher

### **Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)**

#### **Forum Soziale Inklusion e.V.**

Gerd Riedmeier (1. Vors.)

[www.forum-social-inclusion.eu](http://www.forum-social-inclusion.eu)

#### **MANNdat e.V.**

Thomas Walter (1. Vors.)

[www.manndat.de](http://www.manndat.de)

#### **Väteraufbruch für Kinder Köln e.V. / Düsseldorfer Kreis**

Hartmut Wolters (1. Vors.)

[www.vafk-koeln.de](http://www.vafk-koeln.de)

#### **Trennungsväter e.V.**

Thomas Penttilä (1. Vors.)

[www.trennungsvaeter.de](http://www.trennungsvaeter.de)

Anlage: Aufstellung der Mitglieder (m/w) im wissenschaftlichen Beirat der Studie / BMFSFJ v. 13.03.2017